

RICHTLINIEN

zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit im Markt Küps

Der Markt Küps fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

§ 1 Antragsteller

Antragsteller und Zuschussempfänger können sein:

- Turn- und Sportvereine
- Musik- und Gesangvereine, Posaunen- und Kirchenchöre, Spielmannszüge
- Vereine der Kultur- und Brauchtumpflege
- Freiwillige Feuerwehren
- Jugendgruppen (z.B. Pfadfinder)
- Kirchen
- Obst- und Gartenbauvereine

Keine Vereine im Sinne der Förderrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Küps mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- (2) Soweit es sich um Zuschüsse für einmalige Anschaffungen handelt und in den nachfolgenden Richtlinien keine gesonderten Regelungen bestehen, ist der Zuschussantrag vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus, mindestens 20 %. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn die Restfinanzierung durch Dritte gegeben ist oder eine solche Förderung möglich wäre.

(4) Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; der Markt Küps behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Zu den Zuschüssen Dritter zählen auch Spenden.

Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Der Verein ist grundsätzlich verpflichtet, nach Abschluss einer Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit sämtlichen prüfbaren Belegen vorzulegen. Bis dahin werden nur maximal 80 % der Gesamtförderung ausbezahlt.

§ 3 Förderbereiche (allgemein)

1. Vereins- und Jugendförderung
2. Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten
3. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
4. Investitionshilfen
5. Sonstiges

zu 1 Vereins- und Jugendförderung

Der Markt Küps fördert die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre (einschl.)	1,50 €/Mitglied + Jahr
--	------------------------

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der aktiven Mitglieder des Vereins an den jeweiligen Dachverband (Bayer. Landessportverband etc.). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres der Förderung, die Meldungen sind von den Vereinen unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres dem Markt Küps vorzulegen.

Zu 2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Der Markt Küps gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern von mindestens 5 Tagen Zuschüsse. Für jeden Jugendlichen bis 17 Jahre (einschl.), der aktives Mitglied im Verein ist, einschl. maximal 2 Betreuer, wird pro Tag eine Pauschale von 3,50 € gewährt. An- und Abreisetage werden nur mit angerechnet, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mindestens 12 Stunden beträgt.

Zu 3 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden

Den örtlichen Vereinen werden die gemeindlichen Mehrzweckeinrichtungen, Feuerwehrgerätehäuser und Schulturnhallen für nichtkommerzielle Zwecke und vereins-spezifische Veranstaltungen überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung entsteht damit nicht. Die Belegung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt nach deren Verfügbarkeit und Zweckbestimmung.

Zu 4 Investitionshilfen

Die Vereine erhalten für die erstmalige Errichtung von baulichen Anlagen und die Anlage von Sportflächen einen Zuschuss von 10 % der tatsächlichen Herstellungskosten, maximal jedoch 20.000 €. Zu den baulichen Anlagen zählen nicht An- und Erweiterungsbauten, es sei denn, diese sind nach Art und Beschaffenheit eigenständig zu nutzen oder die Investition übersteigt den Betrag von 25.000 €.

Für größere Sanierungen der förderfähigen baulichen Anlagen und Sportflächen, die 5.000 € übersteigen, erhalten sie einen Zuschuss von 10 %, maximal 10.000 €, auf die tatsächlichen Kosten.

Die Erst- und Ersatzbeschaffung von beweglichen Großgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 500 €, wird mit 10 % der tatsächlichen Anschaffungskosten bezuschusst, maximal jedoch 2.500 €.

Zu 5 Sonstiges

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung des Marktes Küps vom Marktgemeinderat oder dem Ersten Bürgermeister im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die einmaligen Zuschüsse für Anschaffungen des beweglichen Vermögens haben eine Zweckbindung von 5 Jahren und für Gebäude und Grundstücke eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Bezuschussung für gleichartige Investitionen innerhalb dieser Fristen ist ausgeschlossen.

§ 4 Spezielle Förderbereiche

(1) Musik- und Gesangvereine, Posaunenchöre und Spielmannszüge:

Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden den Ausbildungsleitern (Chorleiter und Dirigenten) gewährt, bei Zurücklegung einer Wegstrecke von mindestens 3 km einfacher Wegstrecke zwischen Wohnung und Übungsstätte. Der Zuschuss beträgt 0,15 €/km+Fahrt (Hin- und Rückfahrt), maximal 150,00 € pro Jahr. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn mindestens 30 Übungsstunden in dem der Zuschussgewährung vorangegangenen Kalenderjahr nachgewiesen werden. Der Zuschussantrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Die Gesang- und Musikvereine erhalten pro abgehaltener Übungsstunde einen Zuschuss in Höhe von 3,10 €, wenn mindestens 30 Übungsstunden unter Leitung eines Ausbildungsleiters (vgl. Abs. 1) in dem der Zuschussgewährung vorangegangenen Kalenderjahr nachgewiesen werden. Der Zuschussantrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Der Markt Küps bezuschusst die Neuanschaffung von Musikinstrumenten, die als sogenannte Mangelinstrumente (nach den Richtlinien des Nordbayerischen Musikbundes) gelten. Der Zuschuss beträgt 10 v.H. der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.000,00 €. Von der Bezuschussung ausgenommen ist die Anschaffung solcher Musikinstrumente, die vor allem der kommerziellen Musik dienen oder die nicht in das Eigentum des antragstellenden Vereins übergehen.

(2) Obst- und Gartenbauvereine:

Vereine, die nachweislich die Pflege gemeindlicher Anlagen unentgeltlich übernehmen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 200,00 €.

(3) Sportvereine – Übungsleiter-Entschädigung:

Der Markt Küps gewährt einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die vom Landratsamt Kronach festgesetzte staatliche Zuwendung.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung (MGR v. 03.06.2003, TOP 85) in Kraft. Gleichzeitig treten alle Beschlüsse dieses Gremiums bzgl. der Bezuschussung von Vereinen außer Kraft.
2. Ausgenommen § 3, Zu 4 Investitionen: Diese Änderung tritt am 20.01.2004 (MGR v. 20.01.2004, TOP 6) in Kraft.

Küps, 20. Januar 2004

M A R K T K Ü P S

gez. Schneider

Herbert Schneider
Erster Bürgermeister